

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **08.12.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	81/2016
Rat Nr.	8/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	nach Eröffnung
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	

Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	ab TOP 20 tw.
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans-Günther CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aktuelle Stunde	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
5	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
6	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	850/2016-10
7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
8	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	595/2016-2
9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
11	Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	792/2016-7
12	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satzungsbeschluss	793/2016-7
13	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
14	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
15	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
16	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
17	Unterbringung von Flüchtlingen	974/2016-5
18	Arbeitsplätze für Flüchtlinge	965/2016-11
19	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm	856/2016-5

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	"Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung	
20	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen	854/2016-5
21	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion	872/2016-5
22	Mitteilung zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels	966/2016-1
23	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. Landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	968/2016-7
24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	977/2016-1
25	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um die Durchführung einer Aktuellen Stunde
2 „Bewertung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 20.11.2016“,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 2 nach Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln,
3. den bisherigen Tagesordnungspunkt 26, Vorlage-Nr. 966/2016-1 in öffentlicher Sitzung hinter Tagesordnungspunkt 21 zu behandeln,
4. die Tagesordnungspunkte 4, 5, 7, 8, 9, und 10 von der Tagesordnung abzusetzen und
5. die Tagesordnungspunkte 19 und 20 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2 - 28 zu neuen TOP 3 - 29.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-3, 6, 11-25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Aktuelle Stunde	
----------	------------------------	--

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen wird.

- Einstimmig -

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

5	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

6	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	850/2016-10
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom _____

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Für die Teilnahme an allen gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich. Der hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter / Die hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin legt fest, inwieweit auch für eine gebührenfreie Veranstaltung eine vorherige Anmeldung benötigt wird.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
- (3) Wer ohne vorherige Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erscheint, hat keinen Anspruch darauf, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

- (4) Die Volkshochschule erteilt keine Anmeldebestätigung. Sie informiert die/den Angemeldete/n nur dann, wenn die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, ausfällt oder sich organisatorische Änderungen ergeben.

§ 2 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung.

- (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei

mehrwöchigen Kursen	am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Prüfungen vorliegt.	am Tag des Anmeldeschlusses

§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die Volkshochschule kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Vorliegen bestimmter sachlicher oder persönlicher Voraussetzungen (z.B. Nachweis von Vorkenntnissen, Mindestalter) abhängig machen. Diese werden in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.

Die Mindestteilnahmezahl beträgt 10 Personen, soweit in der Ankündigung der Veranstaltung nichts anderes angegeben ist. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin legt die Höchstteilnahmezahl sowie die Mindestteilnahmezahl für die Veranstaltung fest. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten.

- (2) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der/die Teilnehmende offene Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

- (3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten,
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten / der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, etc.),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder der Agitationen aller Art,

- Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (4) Dozenten / Dozentinnen und Beschäftigte der Volkshochschule können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen störenden Teilnehmer / eine störende Teilnehmerin nach vorheriger mündlicher Mahnung - in Ausnahmefällen unmittelbar - zeitweise oder ganz von der Teilnahme am laufenden Unterrichtstag ausschließen. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule ist von dem Ausschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation

- (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, wenn
- er/sie an mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit teilgenommen hat,
 - die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 - er/sie die Teilnahmegebühr sowie ggf. die Gebühr nach Ziffer 11 des Gebührentarifes entrichtet hat.
- Die Bescheinigung enthält keine Bewertung/ Benotung der Teilnahme.
- (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.

§ 5 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten / eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten / einer Dozentin angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort, Zeitpunkt, Höchstteilnahmezahl und Mindestteilnahmezahl der Veranstaltung ändern.
- (3) Die Volkshochschule ist bemüht, für Unterrichtsstunden, die aus von der Volkshochschule nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des Dozenten / der Dozentin, Sperrung des Raumes) ausfallen müssen, einen Nachholtermin festzulegen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 Absage von Veranstaltungen durch die Volkshochschule

Die Volkshochschule kann bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl, Ausfall des Dozenten / der Dozentin oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen eine Veranstaltung absagen. Hat die Veranstaltung noch nicht begonnen, soll sie die Teilnehmenden spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bei Absage einer bereits begonnenen Veranstaltung informiert die Volkshochschule die Teilnehmenden unmittelbar nach der Entscheidung über die Absage.

§ 7 Haftung

Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).
- (4) Ist ein Lastschriftinzug der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.
Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden.
Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen.
- (3) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Gebührevorgaben vorrangig.
- (4) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.
- (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn
 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnehmerzahl angepasst wird, oder
 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden.

Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen.

Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.

Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

§ 11 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für
 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %;
 3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr

- (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
 5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
 6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
 7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,
 8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester.
- (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.
 - (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.
 - (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.
 - (5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben.
 - (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.

§ 12 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr befreit sind

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre,
2. eine notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Teilnehmers / einer schwerbehinderten Teilnehmerin (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist fällig bei
 - mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen spätestens bis zum dritten Veranstaltungstermin,
 - bei Prüfungen, Einbürgerungstests o.ä. spätestens am Tag der Anmeldung,
 - bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendkurse, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung,
 - bei Teilnahmebescheinigungen mit der Anforderung.

Werden Veranstaltungen in Kooperation, im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule abweichende Fälligkeitstermine festlegen.
- (2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,00 € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.

§ 14 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Gebühr ist möglich
 - durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats. Dieses ist für jede Anmeldung neu zu erteilen. Vor der Abbuchung erhält die / der Zahlungspflichtige eine Vorabankündigung mit Datum der Einziehung.
 - durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Bornheim unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmers / der Teilnehmerin.
 - durch Barzahlung / Kartenzahlung am Kassenautomaten im Rathaus Bornheim zu den Öffnungszeiten des Rathauses.
 - an der Abendkasse bei Einzelveranstaltungen, soweit dies bei der Veranstaltung vorher angekündigt wurde.
- (2) Sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei ihrer Anmeldung einen Bildungsscheck/eine Bildungsprämie o.ä. vorgelegt hat, zahlt er/sie nur die um den öffentlichen Zuschuss reduzierte Teilnahmegebühr. Erhält die Volkshochschule ohne ihr Verschulden von der Bewilligungsbehörde keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid, muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin nachträglich die volle Teilnahmegebühr zahlen.

§ 15 Erstattung der Gebühr

Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet:

1. in voller Höhe, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages absagt oder die / der Gebührenpflichtige sich rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 abgemeldet hat,
2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule
 - a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt,
 - b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder
 - c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt.

Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 außer Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

7	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
----------	---	--------------------

- abgesetzt -

8	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	595/2016-2
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

9	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	792/2016-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, das Verfahren über die Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg gem. § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis

- 41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, Breuer, BM)
06 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

12	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satzungsbeschluss	793/2016-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

13	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.

- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
 - 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw.

zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

- (1) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabschluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

- Einstimmig -

14	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt der folgenden Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim zu:

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 § 2 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

1 Personal des Rechnungsprüfungsamtes

1.1 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin

1.11 ist Vorgesetzter / Vorgesetzte des Personals des Rechnungsprüfungsamtes

1.12 verteilt die Aufgaben des Amtes auf das Personal und ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich,

1.13 nimmt selbst Prüfungsaufgaben wahr; Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter seiner / ihrer Leitung statt,

1.2 Die Prüfer / Prüferinnen

1.21 führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch,

1.22 haben zu Beginn einer Prüfung den Amtsleiter / die Amtsleiterin des zu prüfenden Amtes zu informieren,
bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen,

1.23 können die Prüfung auf Stichproben beschränken, soweit damit das Prüfungsziel erreicht wird,

1.24 haben den Amtsleiter / die Amtsleiterin über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln unverzüglich - zu unterrichten.

2. Prüfungsberichte, Schriftverkehr

2.1 Prüfungsberichte

2.11 Prüfungsberichte sind kurz und verständlich abzufassen. Aus ihnen müssen sich der Prüfungszeitraum, das Prüfungsverfahren, der Umfang der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und evtl. Vorschläge ergeben. Unbedeutende Beanstan-

dungen sind an Ort und Stelle zu klären und auszuräumen; eine Aufnahme in den Prüfbericht entfällt.

- 2.12 Die Berichte sind von allen Prüfern / Prüferinnen zu unterschreiben, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- 2.13 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin übersendet die Prüfungsberichte dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.
- 2.14 Für die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen und Anfragen ist den Ämtern seitens des Amtes 11, im Übrigen seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine angemessene Frist zu setzen. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Einhaltung der Frist ist von diesen Ämtern zu überwachen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- 2.2 Schriftverkehr
- 2.21 Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist vom Amtsleiter / von der Amtsleiterin zu unterzeichnen. Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin ist berechtigt, seine / ihre Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüfer / Prüferinnen zu übertragen.
- 2.22 Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.
- 2.23 Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".

3. **Kennzeichnung der geprüften Unterlagen**

- 3.1 Die geprüften Unterlagen sind vom Prüfer / von der Prüferin grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).
- 3.2 Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:

Gesehen	=	Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum und Handzeichen)
Teilgeprüft	=	Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit
Geprüft	=	Umfassende Prüfung wurde vorgenommen

4. **Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit**

- 4.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.
- 4.2 Der Prüfer / Die Prüferin muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

5. **Dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen**

Die dauernde Überwachung der Kassen und ihrer Zahlstellen sowie Anzahl und Inhalt der Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 GemHVO NRW.

6. **Geldwerte Drucksachen**

Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.

7. **Lager- und Inventarbestände**

Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. Die Stichprobenprüfung dieser Bestände und Verzeichnisse soll innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren erfolgen.

8. **Prüfung der Vergaben und Bauvorhaben**

8.1 Die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.

8.2 Baurechnungen sind grundsätzlich in gleicher Weise zu prüfen wie die übrigen Belege, darüber hinaus auch fachtechnisch in angemessenem Umfang. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind.

8.3 Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.

8.4 Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen,

das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren,

die Vergabevorschriften beachtet wurden,

die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind,

die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht,

die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

9. **Vorprüfung**

Für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO gelten die Regelungen und Hinweise des Landesrechnungshofes.

10. **Jahresabschluss**

Die vorläufige Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist vom Amtsleiter / der Amtsleiterin mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern.

11. **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 09.12.2016 in Kraft.

- Einstimmig -

15	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 11.044.967 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

16	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
-----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

**Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR**

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.421.095 €
	mit Erträgen von	5.821.095 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	6.806.800 €

	mit Einnahmen von	1.663.900 €
	festgestellt.	
II.	Kreditaufnahmen sind für 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

- Einstimmig -

17	Unterbringung von Flüchtlingen	974/2016-5
-----------	---------------------------------------	-------------------

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Unveränderte Situation in Bornheim. Es gab einige freiwillige Ausreisen. Derzeit 764 Flüchtlinge in Bornheim, darunter 181 Kinder. Von den schulpflichtigen Kindern sind alle in Bornheimer Schulen untergebracht.
2. Aktuell keine Unterbringungsschwierigkeiten. Die Diskussion um Standorte zur Flüchtlingsunterbringung wurde im Fachausschuss ausführlich erörtert und wird auch im Januar diskutiert, mit dem Thema langfristige Unterbringungslösungen zu finden.
3. Jetzt geht es nicht mehr darum Flüchtlingsunterkünfte (Container) zu bauen, sondern Wohnraum zu schaffen. An den Standorten, die derzeit diskutiert werden, soll Wohnraum in Form von Häusern mit 2-3 Zimmer-Wohnungen geschaffen werden.

18	Arbeitsplätze für Flüchtlinge	965/2016-11
-----------	--------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und verweist die Vorlage in den zuständigen Fachausschuss.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

19	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung	856/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Einstimmig -

20	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen	854/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Einstimmig -

21	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion	872/2016-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion an die Landesregierung, die Medien, den nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebund, den Landkreistag und an die zuständigen Landtagsabgeordneten der verschiedenen Fraktionen weiterzuleiten sowie einen Termin für ein Gespräch mit der Landesregierung zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis

47 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

22	Mitteilung zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels	966/2016-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

23	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. Landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	968/2016-7
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	977/2016-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

25	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Kretschmer

Können die Straßenlaternen am Gänseweg, parallel zur Linie 18, repariert werden?

Antwort:

Dies wird aufgenommen.

Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf der Startseite des Internets der Stadt Bornheim solche Dinge gezielt eingegeben werden können, wo ein Workflow hinterlegt ist und dies dann umgehend bearbeitet werden kann.

RM Marx betr. Turnhalle Uedorf

1. Wann erfolgt die Reparatur des Daches?
2. Ist sichergestellt, dass der Vereins- und Schulsport nicht beeinträchtigt wird?

Antwort:

Es wird versucht, dass die Reparatur ohne Beeinträchtigung des Schul- und Vereinssports erfolgt. Die Schule und die Vereine werden unterrichtet.

3. Wann soll die Maßnahme begonnen werden?

Antwort:

Ein genauer Termin steht noch nicht fest. Die Maßnahme soll in Verbindung mit den Ferien erfolgen.

RM Velten betr. Einladung zum Workshop Landwirtschaft

Kann man daran teilnehmen?

Antwort:

Ja, die Veranstaltung findet im Ratssaal statt.

RM Lehmann betr. Beleuchtungssituation zwischen Landgart und Bahnunterführung Roisdorfer Bahnhof, Installation einer Lampe

Antwort:

Die Prüfung läuft. Im Ausschuss für Stadtentwicklung wird berichtet.

Ende der Sitzung: 19:06 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung